

Amthches Kreisblatt

für den Kreis Freystadt.

Redigiert im Bureau des Landratamtes und des Kreis Ausschusses.
Druck und Verlag der „Kreisblatt-Druckerei“. — Preis viertelj. 2,50 M. ohne Post- und Abtragegebühr.
Insertionspreis für die zweigespaltene Seite oder deren Raum 90 Pf.

Nr. 92.

Sonnabend, den 13. November 1920.

1357. [A. II. 6790.] **Aufgebot.**

Folgende im Kriege vermißte Personen, die auf Antrag ihrer nachbenannten Angehörigen für tot erklärt werden sollen, werden hiermit aufgefordert, sich spätestens im Aufgebots-termin am 8. Dezember 1920 Vorm. 10 Uhr an Gerichts-stelle, Zimmer Nr. 3, zu melden, widrigensfalls das Gericht sie für tot erklären wird. Es sind dies:

1. der Kreis Ausschuhbote August Sander aus Freystadt, Landsturmmann bei der 4. Komp. Landwehr-Inf.-Regts. 384, geboren am 15. Februar 1875 zu Ndr.-Siegersdorf, der seit dem Gefecht nördlich Havincourt am 20. Nov. 1917 vermißt wird, — auf Antrag seiner Ehefrau Auguste Sander, geb. Slos,
2. der Kontorist Paul Hänfel aus Freystadt, geboren am 5. Oktober 1895 ebenda, Unteroffizier bei der 12. Komp. Inf.-Regts. 176, der in dem Gefecht bei Gumbinnen am 20. August 1914 verwundet und seitdem vermißt worden ist, — auf Antrag seines Vaters, des Kaufmanns Hermann Hänfel in Freystadt,
3. des Bäckers Paul Dorn aus Nieder-Siegersdorf, geb. am 22. Dezember 1893 zu Freystadt, Musikelie bei der 5. Komp. Inf.-Regts. 354, der seit dem Gefecht bei Strejeseu am 7. August 1917 vermißt ist, — auf Antrag seines Vaters, des Gärtnerstellendbesizers Heinrich Dorn in Nieder-Siegersdorf.

An alle, die über Leben und Tod der Vermißten Auskunft geben können, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebots-termin dem Gericht Anzeige zu erstatten.

Freystadt, den 6. Oktober 1920.

Das Amtsgericht. gez. Dr. Krumbholz.

Ausgefertigt

Freystadt, den 6. Oktober 1920.

Trippmacher, Justizobersekretär.

Veröffentlicht.

Freystadt, den 3. November 1920.

Der Landrat.

1358. [K. K. 1491.] **Bekanntmachung betr. den Handel mit Kartoffel.**

Zur Ausführung der Verordnung des Staatskommissars für Volksernährung vom 19. 10. 20 über die Einführung einer besonderen Erlaubnis für den Ankauf von Kartoffeln in Preußen wird unter Bezug auf § 8 der Verordnung zur Ausführung derselben folgendes bestimmt:

1. Die Konzessionierung des Großhandels geschieht von hier aus durch Erlaubnisschein. Die Genossenschaften oder Händlersorganisationen reichen Listen ihrer betreffenden Mitglieder an das Oberpräsidium, (Provinzialkartoffelstelle) ein. In diesen Listen dürfen nur diejenigen Mitglieder aufgenommen werden, welche die Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermittel vom 24. Juni 1916 (RÖV. S. 581) besitzen. In der Liste ist anzugeben, für welche Umsatzmenge die Erlaubnis und wieviel Nebenkarten beantragt werden; ferner daß die diesbezüglichen Gebühren bei der Genossenschaftsbank für Betriebsgenossenschaften, Breslau, Junkerstr. 41/43 auf das besondere Konto, Konzessionsgebühren für Kartoffelhandel, Provinzialkartoffelstelle, gezahlt sind, und zwar für Mengen von 1000 bis 10 000 Zentner 25 M. Für jede weiteren 10 000 Zentner erhöht sich die Gebühr um 100 M. Die Genossenschaften usw. übernehmen die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Erfüllung der Bedingungen zur Aufnahme in die Liste. Darauf werden die Scheine von hier ausgestellt. Auch die Nebenkarten werden vom Oberpräsidium ausgestellt. Die Nebenkarte muß auf den Namen der Firma ausgestellt werden. Der Name des Auskäufers ist in Klammer dahinter zu setzen. Die Firma haftet für den Auskäufer.

2. Diejenigen Großhändler, die sich nicht in einer Händlersorganisation befinden, haben die Konzessionierung mit Angaben wie bei 1. zunächst bei ihrer Kreis kommunalbehörde zu beantragen. Dieselbe hat zu den einzelnen Anträgen Stellung zu nehmen, insbesondere anzugeben, ob der Betreffende die Handels Erlaubnis gemäß Verordnung vom 24. 6. 16 besitzt und reicht die Anträge in Sammelisten mit den Angaben wie bei 1 an das Oberpräsidium, Provinzialkartoffelstelle weiter. Die Kommunalbehörden stellen den Antragstellern namentliche Nachweise aus, daß sie entsprechende Anträge gestellt haben. Die Nachweise gelten vorläufig als Erlaubnis.

3. Die Kleinhändler (als Kleinhändler sind anzusehen, welche Kartoffeln in der Hauptsache in einzelnen Zentnern und Pfunden unmittelbar an den Verbraucher abgeben und nicht mehr als 1000 Zentner im Jahr kaufen), die nicht organisiert sind, haben ebenso bei der Kreis kommunalbehörde ihre Anträge zu stellen, und erhalten von dieser nach Prüfung, ob sie diesen Handel bereits vor dem Kriege ausgeübt haben, die namentlichen Nachweise, die vorläufig als Erlaubnis gelten. Die Kreis kommunalbehörden haben im übrigen ebenso zu verfahren wie bei 2.

4. Für die in Verbänden zusammengeschlossenen Kleinhändler stellt der Verband namentliche Verbandskarten aus, aus welchen ersichtlich sein muß, daß der Antragsteller dem Verbande angehört. Diese Karten gelten vorläufig als Erlaubnis. Bedingung für Ausstellung dieser Karte ist, daß die Antragsteller bereits vor dem Kriege mit Kartoffeln gehandelt haben, und daß ihnen die Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermittel nicht entzogen ist. Nebenkarten dürfen nicht ausgestellt werden. Händler, die mehr als 1000 Zentner im Jahre aufkaufen, dürfen nicht in die Kleinhändlerliste aufgenommen werden. Die Verbände haben Listen über die ausgestellten Karten durch die Kreis kommunalbehörden, welche die Richtigkeit der Voraussetzungen zu prüfen und sich dazu zu äußern haben, an das Oberpräsidium, Provinzialkartoffelstelle einzureichen. Diese erteilt die endgültige Erlaubnis. Die Verbände übernehmen die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Listen.

5. Die endgültige Entscheidung über alle Konzessionierungen behält sich der Herr Oberpräsident nach gutachtlicher Aeußerung eines Ausschusses vor.

Breslau, den 3. November 1920.

Der Oberpräsident.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Die Ortsbehörden werden ersucht, sie den in Frage kommenden Händlern besonders bekannt zu geben. Die Verordnung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 19. 10. 20 ist im Kreisblatt Nr. 89/1304 abgedruckt Freystadt, den 6. November 1920.

Der Landrat. J. B. Müller, Amtsrichter.

1359. [A. II. 6452. II. Ang.] **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGW. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Liegnitz folgendes angeordnet:

Nachdem unter dem Viehbestande

1. des Gutsbes. Robert Schäfer,
2. " " Richert,
3. " " Shen,
4. " " Meinel,
5. " Hauptgutes, sämtlich in Fürstenau

die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden

ist, bilden die Gehöfte der unter 1—5 genannten Personen einen Sperrbezirk, für den die in meiner Kreisblattbekanntmachung vom 12. August 1920 (Kreisblatt Nr. 66/885) und im Absatz I und II angeordneten Maßnahmen ebenfalls Geltung haben.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, ihre Aufhebung wird erfolgen, wenn die Gefahr der Ansteckung und Verbreitung erloschen ist.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehende Anordnung werden, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Freystadt, den 8. November 1920.

Der Landrat.

1360. [A. II. 6726.] Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.G.B. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Liegnitz folgendes angeordnet:

Nachdem unter dem Viehbestande

1. des Schmiedemeisters Emil Kluge,
2. " Schiffers Robert Kliem,
3. " Bauergutsbes. Emil Rauch,
4. " " Richard Kochale,
5. " " Adolf Bische,
6. " Ziegelmeisters Otto Zimmermann,
7. " Gärtners Ernst Roy, sämtl. in Reinberg,
8. " Gärtners Hermann Mücke,
9. " Dominiums,
10. " Häuslers Heinrich Geisler,
11. " Arbeiters Wilhelm Großmann,
12. " Chauffeewärters Heinrich Markaste,
13. der Arbeiterin Mathilde Geisler,
sämtlich in Alt Bielawe.
14. " Witwe Wiegand,
15. des Bauergutsbes. Reinhard Kluge,
16. " Restgutsbes. Stanislaus Pfaf,
17. der Kutschnerswitwe Berthold,
sämtlich in Nieder Siegersdorf,
18. " Witwe Marie Tschner,
19. des Gärtner Heinr. Ritschke, beide in Zyruz,
20. " Kutschners Wilhelm Gain,
21. " Schmiedem. Richter, beide in Wallwitz,
22. " Gutsbes. Oskar Grundmann

in Ober Siegersdorf die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, bilden die Gehöfte der unter 1—22 genannten Personen einen Sperrbezirk, für den die in meiner Kreisblattbekanntmachung vom 12. August 1920 (Kreisblatt Nr. 66/885) und in Absatz I und II angeordneten Maßnahmen ebenfalls Geltung haben.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, ihre Aufhebung wird erfolgen, wenn die Gefahr der Ansteckung und Verbreitung erloschen ist.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehende Anordnung werden, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Freystadt, den 8. November 1920.

Der Landrat.

1361. [A. II. 6683.] Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.G.B. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Liegnitz folgendes angeordnet:

Nachdem unter dem Viehbestande

1. der Ackerbürgerin Marta Tize, Wiedemut,
2. des Ackerbürgers Paul Hoffmann,
3. " " Gustav Scheibel,
4. " " Richard Böhl, Bergstraße,
sämtlich in Freystadt,
5. " Bauergutsbesitzers Reinhold Simon,
6. " " Reinhold Nerlich,
7. " Gärtnerstellenbesitzers Karl Wilmann,
8. " Gastwirts Schade, Kol. Buschhäuser,
9. der Vorwerke Grund Heinzelsgut,
sämtlich in Großenborau,
10. des Rittergutsbes. Rude, O. N. Seiffersdorf,
11. " Landwirts Senfleben,
12. " " Zimpel.
13. " " Lange, sämtlich in Bösau,
14. " " Gilbricht in Beitsch,
15. " Forstmeisters Kahle in Tschieser,
16. " Dominiums Streidelsdorf I,
17. " Berthold,
18. " Ernst Illmer,
19. " Tschirfchnitz,
20. " Arbeiters Damaste,
21. " Kaufmanns Ploek, sämtl. in Alt Tschau,
22. " Rittergutspächters Fienberg, (Vorwerk
Abelhaidsdorf) in Liebenzig,
23. " Rittergutspächters Karnecki,
24. der Witwe Stettin,
25. des Arbeiters Koser, sämtlich in Buppen,
26. " Großgärtners Seiler in Kölmchen,
27. " Besitzers Adolf Nothe,
28. " " Julius Theiler,
29. " " Ewald Gelfort,
30. " Schuhmachers Hermann Gelfort,
31. der Witwe Emma Menzel,
32. des Bes. Artur Burghardt,
33. " " Paul Hofe,
34. " " Paul Heinze II,
35. " " Paul Hänfel,
36. " " Wilh. Wolf, sämtl. in Herwigsdorf,
37. " Dominiums Mittel Herwigsdorf,
38. " Dom. Abt. Herwigsdorf (Schloßvorw.),
39. " Landwirts Ernst Schulz in Reinschain

die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, bilden die einzelnen Gehöfte der zu 1—39 genannten Personen einen Sperrbezirk, für den die in meiner Kreisblattbekanntmachung vom 12. August 1920 (Kreisblatt Nr. 66/885) und in Absatz I und II angeordneten Maßnahmen ebenfalls Geltung haben.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, ihre Aufhebung wird erfolgen, wenn die Gefahr der Ansteckung und Verbreitung erloschen ist.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehende Anordnung werden, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Freystadt, den 5. November 1920.

Der Landrat.

1362. [A. II. 6705.] Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.G.B. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Liegnitz folgendes angeordnet:

Nachdem unter dem Viehbestande

1. des Wirtschaftsamts Carolath,
2. " Kutschners Paul Krug,
3. " Häuslers Gottlob Gregor,
4. " Kutschners Gustav Lange,
sämtlich in Carolath,
5. " Wirtschaftsamts Eichenkranz,

6. " Gärtners Karl Eisenmuth,
7. " Gärtners Gustav Stacke,
8. " Bauergutsbes. Paul Tschache,
9. " Gärtners Heinrich Dartsch,
10. " Kutschners Adolf Woithe,
11. der Henriette Welach,
12. des Gärtners Hermann Neumann,
13. " " Wilhelm Koll,
14. " Bauergutsbes. Hermann Tschache,
15. " " Adolf Hänelt,
16. " Gärtners Heinrich Primke,
17. " " Adolf Dupke,
18. " Häuslers Wilhelm Göldner,
19. " Häusl. Karl Kabsch, sämtl. in Reinberg,
20. " Landwirts Hermann Hoffmann,
21. " " Wilhelm Sander,
22. " Dominiums, sämtlich in Weitsch,
23. " Landwirts Paul Starke,
24. " " Wilhelm Hirschfelder,
25. der Ernestine Kluge, sämtlich in Krollwitz,
26. des Landw. Wöhnet in Renkersdorf,
27. " " Bruno Sander in Al. Würbitz,
28. " " Hermann Fröhlich in Böfau,
29. " Gem. Vorst. Jrgang in Streidelsdorf,
30. " Landwirts Wilhelm Lange in Tarnau,
31. " Gutsbes. Fritz Hoffmann in Lindau,
32. " " Herm. Tschirschwitz in Nehlan,
33. " Gärtnerstellenbes. Hermann Matschke
in Windischborau,

34. " Landw. Heinr. Petruschke in Liebenzig
die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden ist, bilden die Gehöfte der unter 1—34 genannten Personen einen Sperrbezirk, für den die in meiner Kreisblattbekanntmachung vom 12. August 1920 (Kreisblatt Nr. 66/885) und in Abs. I u. II angeordneten Maßnahmen ebenfalls Geltung haben.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, ihre Aufhebung wird erfolgen, wenn die Gefahr der Ansteckung und Verbreitung erloschen ist.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Anordnung werden, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Freystadt, den 6. November 1920.

Der Landrat.

1363. [A. II. 6762.] Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Liegnitz folgendes angeordnet:

Nachdem unter dem Viehbestande

1. des Landwirts Paul Bloche,
2. " Landwirts Emil Wulle,
3. " Landwirts Paul Storch,
4. " Baumeisters Max Walter,
5. " Zementwarenfabrikanten Robert Kutsch,
6. " Gutsbesitzers Rudolf Sommer,
7. " Landwirts Paul Menzel,
8. " Landwirts Theodor Bloche,
9. " Landwirts Paul Baberske,
10. der Witwe Marie Sporn, sämtlich in Deuthen a. D.,
11. des Dominiums Windischborau,
12. " Gärtnerstellenbes. Linke in Windischborau,
13. " Gutsbesitzers Otto Mitschke in Lindau,
14. " Häuslers Otto Jäkel in Tschieser,
15. " Restgutsbes. Rudolf Nieger in Streidelsdorf,
16. der Frau Auguste Cyrus,
17. des Försters Nebelung,
18. " Wilhelm Leutloff,
19. " Postagenten Hensel,
20. " Landwirts Mündel,
21. " Landwirts Neumann,
22. " Landwirts Mahke,
23. " Arbeiters Witigki,
24. " Arbeiters Zimpel,

25. der Witwe Mündel,
26. des Arbeiters Wilde,
27. " Reinhold Mündel,
28. " Arbeiters Rog,
29. " Bäckermeistrs. Stein, sämtl. in Alt Tschau,
30. " Fräulein Anders in Alle Jahre b. Alt Tschau,
31. " Arbeiters Müller in Neu Tschau Nr. 37

die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden ist, bilden das Gehöfte der unter 1 bis 31 genannten Personen einen Sperrbezirk, für den die in meiner Kreisblattbekanntmachung vom 12. August 1920 (Kreisblatt Nr. 66/885) und in Absatz I und II angeordneten Maßnahmen ebenfalls Geltung haben.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, ihre Aufhebung wird erfolgen, wenn die Gefahr der Ansteckung und Verbreitung erloschen ist.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Anordnung werden, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Freystadt, den 8. November 1920.

Der Landrat.

1364. [A. II. 6482.] Viehseuchepolizeiliche Anordnung

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Liegnitz folgendes angeordnet:

Nachdem unter dem Viehbestande

1. des Handelsmanns Adolf Rothe,
2. " Häuslers August Mache,
3. " Stellmachers Unverfucht,
4. " Häuslers Paul Häring,
5. " Bauergutsbesitzers Gustav Leutloff,
6. " Häuslers Eduard Schröter,
7. " Müllermeisters Paul Hoffmann,
8. " Maurermeisters Karl Thiel,
9. " Häuslers August Döppner,
10. " Bauergutsbesitzers Klos,
11. " Gärtners Heinrich Ulbrich,
12. " Häuslers Heinrich Wäslar,
13. " Häuslers Gottlieb Rothe,
14. " Bauergutsbesitzers Wittig,
Simon,
15. " Kutschners Ernst Hänfel,
16. der Witwe Marie Arnold,
sämtlich in Nieder-Siegersdorf.
18. des Häuslers Adolf Seifert,
19. " Gastwirts Dreißig, beide in Zissendorf,
20. " Restgutsbesitzers Otto Walter,
21. " Gärtners Hermann Späth,
22. " Gärtners Wilhelm Klos sämtlich in Bölling,
23. " Zimmermanns Albert Suder,
24. " Gemeindevorsteher Fendler beide in Zyrus,
25. " Zimmermanns Paul Selge,
26. " Handelsmanns Jydzjwi,
27. " Gärtners Rudolf Fehner,
28. " Gärtners Reinhold Selge
sämtlich in Ober-Siegersdorf,
29. " Gutsbesitzers D. Berchner,
30. " Gutsbesitzers Hensel,
31. " Landwirts Jakob,
32. " Gutsbesitzers N. Großmann,
33. " Gutsbesitzers Klammt,
34. " Dominiums Lindau,
35. " Gutsbesitzers Fritz John, sämtlich in Lindau,
36. " Gutsbesitzers Emil Radwiz,
37. " " Wilhelm Firl beide in Nehlau.
38. " " Edert,
39. " " P. Bierse,
40. " " Gerhard Richter,
sämtlich in Ruhnuau,

41. der Schäferei des Dominiums Nieder-Poppich,
42. des Landwirts Karl Hoffmann,
43. " Landwirts Emil Kattein,
44. " Landwirts August Göldner,
45. " Stellmachermeisters Karl Daubiz,
46. " Gutsbesitzers Heinrich Thiel,
47. " Schiffseigners Artur Pähold,
48. " Weinbergbesitzers Paul Dübner,
49. " Landwirts Karl John sen.,
50. der Auguste Thiel,

51. des Brückenollpächters Rudolf Hoffmann,
52. " Landwirts Emil Reimann,
53. " Landwirts Gustav Reimann,
54. " Landwirts Karl Weigelt,
55. " Obergerichtskontrolleur Erich Schulze,
56. " Schuhmachers Emil Neumanna,
57. " Schuhmachers Ernst Drosedow,
58. " Hausbesizers Hermann Bleische,
59. " Hausbesizers Friedrich Marx,
60. " Hilfsweichenstellers Emil Deutsch

sämtlich in Reuthen Bez. Siegmühl die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden ist, bilden die Gehöfte der unter 1—60 genannten Personen einen Sperrbezirk, für den die in meiner Kreisblattbekanntmachung vom 12. August 1920 (Kreisblatt Nr. 66/885) und in Absatz I und II angeordneten Maßnahmen ebenfalls Geltung haben.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, ihre Aufhebung wird erfolgen, wenn die Gefahr der Ansteckung und Verbreitung erloschen ist.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Anordnung werden, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Freystadt, den 5. November 1920.

Der Landrat.

1365. [A. II. 6760.] Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Müllermeisters Otto Schulz u. der Alderbürgerin Marie Biesch in Freystadt ist erloschen. Die über die Gehöfte verhängten Schutz- u. Sperrmaßnahmen werden hiermit aufgehoben.

Freystadt, den 10. November 1920.

Der Landrat.

1366. [A. II. 6754.] Maul- und Klauenseuche.

Im Kreise Sagan ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Gastwirts Stolper, Nieder-Buchwald, Dominium Altkirch, Bauerngut des Gutspächters Jarnde in Medniz, Landw. P. Neumann, Ekersdorf, Standesbeamten Hubert in Ekersdorf, Molkerei Schulze in Ekersdorf, Besitzer Eckert in Dittersbach-Georgenruh, Landwirt Gustav Kurdula in Gräsenhain, Bauerngutsbesitzer Staroski, Gärtner Otto Bansen in Diebau, Landwirt Gustav Rothkegel in Gräsenhain, Schmied Hermann in Rothau, Dominium Petersdorf, Gärtner Emil Rinze in Darge, Gut Hansdorf, Scholtiseibesitzer Schade in Nidel, ausgebrochen. Erloschen ist sie bei Gastwirt Robert Schulz in Lenthen und bei dem Landwirt Ernst Werner in Wachschorf.

Freystadt, den 8. November 1920.

Der Landrat.

1367. [A. II. 6757.] Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Landwirts Wilhelm Klieinte in Eschieser ist erloschen. Die über das Gehöft des Klieinte verhängten Schutz- und Sperrmaßnahmen werden hiermit aufgehoben.

Freystadt, den 9. November 1920.

Der Landrat.

1368. [A. II. 6572.] Maul- und Klauenseuche.

Zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche im Kreise Sprottau sind auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) und mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Liegnitz die Gemeinden Waltersdorf, Niederzauche, Altgabel und Niederleschen einschließlich die Gutsbezirke als Sperrbezirke erklärt worden.

Freystadt, den 5. November 1920.

Der Landrat.

1369. Durch Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 2. Oktober 1920 III. Ru. 24922 IV. 52297 ist zur Vorbereitung der Veranlagung zur endgültigen Reichseinkommensteuer für die Rechnungsjahre 1920/21 eine Personenstands Ausnahme gemäß § 167 der Reichsabgabenordnung für das gesamte Reichsgebiet nach dem Stande vom 18. November 1920 angeordnet worden. Die Durchführung der Personenstands Aufnahme ist auf Grund des § 22 der Reichsabgabenordnung den Gemeindebehörden übertragen worden. Ich ersuche sämtliche Gemeindebehörden und selbständige Gutsbezirke die erforderlichen Vordrucke auf ihre Kosten sofort von der Kreisblattdruckerei H. Geisler in Freystadt zu beziehen, und mit der Personenstands Aufnahme ungesäumt zu beginnen. Nach Beendigung der Personenstands Aufnahme sind die ausgefüllten Vordrucke dem Finanzamt einzureichen.

Freystadt, den 8. November 1920.

Finanzamt. Dr. Window.

1370. Für die Einkommensteuer Veranlagung für die Steuerjahre 1920/21 zum Zwecke der Ermittlung der außerhalb des Reiches wohnenden oder sich aufhaltenden Personen, an welche während des Kalenderjahres 1920 regelmäßig wiederkehrende Bezüge oder Unterstüzungen mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit zu zahlen sind, eine Mitwirkung der öffentlichen Kassen erforderlich. Die mit Zustimmung des Reichsrats noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz werden entsprechende Bestimmungen vorsehen. Unter Bezugnahme auf § 191 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (R. G. Bl. S. 1993) ersuche ich jedoch schon jetzt ergebnis, alle öffentlichen Kassen anzuweisen, bis spätestens zum 15. Dgbr. 1920 Verzeichnisse dem für die öffentliche Kasse zuständigen Finanzamt einzureichen.

Berlin, den 28. Dezember 1920.

Der Reichsminister der Finanzen.

Im Auftrage: Laer.

Ich ersuche sämtliche öffentliche Kassen die Nachweisungen, für welche Muster auf Anfordern vom Finanzamt kostenlos bezogen werden können, bestimmt bis zum 15. Dezember 1920 hier einzureichen.

Freystadt, den 4. November 1920.

Finanzamt. Dr. Window.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen unter den Rindviehbeständen des Gutsbesizers Paul Neumann, Gärtner Emil Mache, Gärtner Adolf Paschke, Gutsbesitzer Reinhold Schulz, Gutsbesitzer Oswald Späth, Gutsbesitzer Paul Weise, Säuslerwitwe Anna Dreißig, sämtlich in Herwigsdorf.

Herwigsdorf, den 9. November 1920.

Der Amtsvorsteher.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen unter den Viehbeständen der Landwirte Paul Lauterbach in Reinschhain, Hermann Theiler in Weichau, Fräulein Walf in Weichau.

Umt Weichau, den 9. November 1920.

Der Amtsvorsteher.

Berichtigung.

Die gemäß Kreisblattbekanntmachung vom 1. d. Mts. — A. M. 1558 — in Stück 91 — einzureichenden Anträge auf Genehmigung zur Ründigung von Wohnräumen pp. sind nicht beim Kreiswohnungsamt, sondern beim Kreismieteinigungsamt Freystadt anzubringen.

Freystadt, den 11. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Müller, Amtsrichter.